

Kurztitel

Gerberei-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 100/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.04.2008

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 10. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.